

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90

Erläuterung zur Nutzungsschablone

1	1. Art der baulichen Nutzung / Zweckbestimmung
2 3	2. Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 3. Max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 11 BauNVO)

1.4 Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO

1.4.2 **SO** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO

Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

- Zulässig sind:
 - Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschl. Unterkonstruktionen,
 - Trafostationen
 - Anlagen zur Speicherung von Strom
 - Einfriedungen, Blendschutzrichtungen

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 20, 25 BauGB - § 16 BauNVO)

2.5 Grundflächenzahl GRZ 0,5 maximal

Für die Berechnung der Grundflächenzahl sind die durch die Tisch-Reihenanlagen überbauten Flächen (horizontale Projektionsfläche) der Photovoltaikanlagen heranzuziehen.

Der Abstand zwischen dem Modulraster aus mindestens 3,00 m bezogen (nicht überbauter, besonderer Wisenstreifen zwischen Hinterlatten Modultisch und Vorderlatten des nachfolgenden Modultisches)

Der Abstand zwischen dem Umgelände und der Unterseite der Modultische muss mindestens 80 cm betragen (vgl. Plananschritt Tischanlage M 1:75)

3. Bauweise

(§ 9 Absatz 1 Nr. 20, 25 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5.1 **BO** Bauweise gem. § 23 Abs. 3 BauNVO. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Ausgenommen davon werden Einfriedungen zur Sicherung der Anlage, sowie Blendschutzrichtungen.

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Absatz 1 Nr. 20, 25 und Absatz 6 BauGB)

13.2.2 **BO** Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Pflanzgebiet für Strücher

Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Strauchhecke mit Arten der Liste Strücher zu pflanzen. Pflanzabstand der Strücher untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,00 m.

Nicht durch Pflanzgebiete für Strücher beanspruchte Flächen außerhalb des Sicherheitszuges sind als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH-Lebensraumtyp 650K) zu entwickeln.

Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut, für magerer Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 16 (Unterbayische Hügel- und Plattenregion) zu begrünen. Pflege gemäß technischer Festsetzung II 0.2.1.

13.2.3

Begrünung der Anlagenflächen

Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszuges sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH-Lebensraumtyp 650K) zu entwickeln.

Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut, für magerer Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 16 (Unterbayische Hügel- und Plattenregion) zu begrünen. Pflege gemäß technischer Festsetzung II 0.2.1.

13.2.4

Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Hecke mit Baumbestand, Böschungen mit Gras- und Krautfluren, zu erhalten.

13.4

Anlage von Kleinbiotopen

Pro Planzeichen ist ein Totholzhaufen anzulegen. Länge 4 m, Breite durchschnittlich 2 m. Es ist Material aus heimischen Laubbäumen zu verwenden, z. B. Baumstämme, Wurzelstöcke mit 1 - 2 m Durchmesser, Grabstöbe und Reisig.

13.4.2

Pro Planzeichen ist ein hochrumpeliger Steinriegel anzulegen (potenzieller Reptilienlebensort). Länge 4 m, Breite wechselnd zwischen 1 m bis 2 m. Es sind über dem Umgelände abwechselnde Höhen von 0,70 m bis 1,20 m herzustellen.

Ausführung: Es sind ausschließlich regional vorkommende Gesteinsarten zu verwenden. Anteil ca. 80% grobe Steine (150-400 mm), ca. 20% Schrotten (50-150 mm) sowie Frostschutz (0-45 mm) und Sand (0-4 mm). Oberboden abtragen und im Schichtbereich eine Lage Frostschutz bis Durchschnitts ca. 15-20 cm dick einbauen und die Zwischenräume mit Sand 0/4 teilweise befüllen. Darüber weitere Lagen aus groben Steinen einbauen und dazwischen teilweise Schrotten einbringen. Punktuell Äste und Totholz an der Oberfläche zu einbauen. Südseitig den Oberboden in weiten Bereichen von 1 m bis 1,5 m mätragen und mit Sand 0/4 aufluffen (Sandlinien).

14. Regelungen für den Denkmalschutz

(Nachrichtliche Übernahme der WMS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Vermessungsverwaltung Bayern)

14.2

Abgrenzung Bodendenkmal mit Aktennummer: D-2-7140-0207; Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zettelsiedlung.

15. Sonstige Planzeichen

- 15.13 **---** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Baugeungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
- 15.15 **---** Einfriedung Sicherheitszug gem. textl. Festsetzung III 0.11
- 15.16 **---** Photovoltaik-Modultisch, Unterkonstruktion Stahl mit Rammfundamenten
- 15.17 **☒** Trafostationen, mit Nummerierung. Lage und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung geringfügig ändern.

II. PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Vermessungsverwaltung Bayern, Stand 03/2024)

- 16.1 **---** Flurgrenze / Grenzstein
- 16.2 **931** Flurstücknummer

17. Sonstige Planzeichen

17.1 **---** 345,00 --- 0,50 m - Höhenrichtlinien, DGM 1, Bayerische Vermessungsverwaltung.

17.2 **---** Biotopfläche mit Identnummer (Datengrundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt). Biotopfläche Nr. 7140-0203-003; Terrassenböschung zwischen Pilling und der Bannlinie Regenburg-Prasau

17.3 **---** Röhricht Okakonto / Okakotaster (Datengrundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt). OFK ID 164997, OFK ID 165000, nördlich außerhalb Geltungsbereich

17.4 **---** Abgrenzung Bodendenkmal - Aktennummer (Nachrichtliche Übernahme der WMS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Vermessungsverwaltung Bayern) D-2-7140-0186; Siedlung der mittleren Bronzezeit und der Latènezeit sowie Körpergräber vor- oder frühgeschichtlicher Zettelsiedlung

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. Einfriedungen

0.1.1 Sicherheitszaun (Planliche Festsetzung 15.10). Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Umgelände mit Maschendrahtzaun. Es sind ausschließlich Punktfundamente (z. B. Rammfundamente) zulässig. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederviel darf die Unterseite des Zaunes bis max. 15 cm über Geländeoberfläche geführt werden. Zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Rehe sind zusätzlich vertikale Durchschlupföffnungen mit einer Höhe von max. 80 cm und einer Breite von ca. 20 cm im Bereich der Zaunpfeile des Sicherheitszaunes an den Ecken der Solarfelder vorzusehen. Es sind mehrere Reduzierschlupfle nebeneinander auf einer Breite von 1 m anzubringen. Der Sicherheitszaun ist so zu errichten, dass die Strauchpflanzungen außerhalb zu liegen kommen (vgl. B-Plan Plananschritt M 1: 100).

Wildschutzzaun: Zum Schutz vor Wildverbis sind die Gehölzpflanzungen auf Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen mit einem Wildschutzzaun einzufrieden, der bis zum Boden zu führen ist. Der Zaun ist mindestens 5 Jahre funktionsfähig zu erhalten und nach ausreichender Entwicklung der Pflanzungen vollständig zu entfernen. Notwendige Wildschutzzone sind entlang der öffentlichen Feldwege und Straßen mit einem Mindestabstand von 100 m zu den Grundstückszonen zu errichten. Entlang landwirtschaftlicher Grundstücke ist ein Grenzabstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Die Reihenschlupfle sind freizuhalten.

0.2. Grünordnung

0.2.1 Bepflanzung und Pflege, Herstellen der Kleinbiotope: Die Herstellung der Kleinbiotope sowie die Bepflanzungen und Ansätze sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage.

Pflege der Gehölze: Sämtliche Gehölze sind dauerhaft in freiwachsender Form zu erhalten. Einkürzungen der Krone, insbesondere des Leittriebes sind unzulässig. Abgestorbene Gehölze sind zeitlich zu ersetzen. Die Gehölzpflanzungen auf Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen frühestens nach 15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen gepflegt werden. Zulässig ist eine abschnittsweise Pflege, die max. 25-30 % der Heckenlänge auf einmal umfassen darf.

Pflege der Wiesenflächen im gesamten Geltungsbereich: Die Wiesenflächen sind in den ersten 5 Jahren ca. 2-4 mal jährlich zu mähen (Aushagerung), danach ist eine zweimalige Mahd pro Jahr auszuführen. Schnittzeitraum: 1. Schnitt, frühestens 15.06. 2. Schnitt 01.09. - 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.-15.09.)

Die Wiesenstreifen entlang von Hecken und Wägen sowie die unbepflanzten Wiesenzonen außerhalb der Anlagen-Einfriedung dürfen nur außerhalb der Vogelgeleit nach dem 15.08. des Jahres gemäht werden (Mähenzeit Reubahn).

Das Mähen ist insektenfreundlichen Mähwerken (z.B. Doppelmesser- oder Fingerbalkenmäherwerk) auszuführen. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Zulässig ist eine standortangepasste Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Die Bestockhöhe (GV/Ed) und Pflanzung ist vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dünge- oder Spritzmittel: Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches ist der Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig.

0.2.2

Gehölzartenliste / Mindestpflanzqualitäten

- | | |
|---------------------|---|
| Liste Strücher: | Mindestdurchschnittl. Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Es ist autochthones Pflanzenmaterial gebietstypischer Herkunft (Vorkommensgebiet: 61 Alpenregion), zu verwenden. |
| Cornus sanguinea | Blut-Hortiegeil |
| Corylus avellana | Hassel |
| Euonymus europaeus | Profienhülchen |
| Ligustrum vulgare | Gewöhnlicher Liguster |
| Loniceria xylosteum | Gewöhnliche Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Rosa spec. | Wildrosen |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

0.3. Freiflichengestaltungssplan

0.3.1 Vor Beginn der Erhebungsarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen ein Freiflichengestaltungssplan (Nachsatz 1: 250 bis 1:500) vorzulegen. Darzustellen sind:

- Lageplan der Anlage mit Darstellung der Bepflanzung (Arten, Stückzahlen) sowie von Ansätzen (Saatgut)
- Lage der Kleinbiotope
- Einfriedung mit Sicherheitszaun und Blendschutzrichtungen (Schnitt und Ansicht)
- Photovoltaik-Module einschl. Unterkonstruktion (Plananschritt mit Höhenangaben)

0.4. Nutzungsüber / Rückbauverpflichtung

0.4.1 Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. Füllt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trafostatione, Einfriedungen und Blendschutzrichtungen rücksichtslos zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherstellen. Als Folgenutzung ist der Ist-Zustand „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ wiederherzustellen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Beseitigung von Gehölzen nach Wegfall der Nutzung unterliegt dem zum Zeitpunkt des Wegfalls geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

0.5. Immissionsschutz

0.5.1 Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

0.6. Denkmalschutz

0.6.1 Auffüllungen oder Abgrabungen sind für die Errichtung der Trafostation bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugschichttiefe) zulässig. Darüber hinaus sind Geländeveränderungen unzulässig.

0.6.2 Leitungsführungen: Die Verleisungskabel für die Anbindung der Wechselrichter bzw. Unterverteilungen ist nur in einer Tiefe bis zu max 40 cm (ca. Pflugschichttiefe) zulässig.

0.7. Monitoring

0.7.1 Die zielgerichtete Entwicklung des mäßig extensiv genutzten, artreichen Grünlandes (FFH-Lebensraumtyp 650K) gem. Festsetzungen 13.2.2 und 13.2.3 ist 8 Jahre nach Errichtung durch ein Monitoring zu überprüfen. Das Monitoring ist durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. Es ist festzustellen, ob das Entwicklungsziel mit den durchgeführten Maßnahmen erreicht wurde bzw. erreicht werden kann. Ggf. sind die Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Das Monitoring ist der Unteren Naturschutzbehörde als Bericht vorzulegen.

0.8. Artenschutz

0.8.1 Vermeidungsmaßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen allgemein für Feldvögel: Erfolge die Bauarbeiten im Brutzeitraum von 01.03. bis 15.08., sind im Hinblick auf europarechtlich geschützte Vogelarten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BtNatSchG sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Baufeld durchzuführen. Dazu sind Präzisen mit einer Höhe von 150 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 15 m einzuschlagen und oben mit Trossierband, Flatterleine oder Ähnlichem zu versehen. Die Maßnahmen müssen vor dem 01.03. funktionsfähig sein und bis zum Beginn der Baufeldreinhmung erhalten bleiben.

Vermeidungsmaßnahmen Robbitten: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BtNatSchG sind das Mähen der Wiesenstreifen entlang von Hecken und Wägen sowie die unbepflanzten Wiesenzonen außerhalb der Anlagen-Einfriedung ausschließlich außerhalb der Vogelgeleit nach dem 15.08. des Jahres zu mähen.

0.8.2 CEF-Maßnahmen: Durch das Vorhaben ist 1 Brutrevier der Feldlerche betroffen und durch geeignete CEF-Maßnahmen auszugleichen. Die nachfolgenden ornithologisch validierten CEF-Maßnahmen sind jeweils pro Brutpaar umzusetzen:

- a) 10 Lerchenfenster mit 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen oder
- b) 0,5 ha Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache oder
- c) 10 ha erweiterter Saatreihenabstand

Feldlerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen: Flächenbedarf pro Revier/Brutpaar: - 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar.

Umsetzung, Lage und Abstand: - Verteilung der Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße. Die Maßnahmen ist in unmittelbarem Zusammenhang (z.B. Gemeindegebiet) des bestehenden Vorkommens durchzuführen (siehe „Anforderungen an die Lage der Maßnahmen“).

- Abstand zu Vertikalstrukturen siehe „Anforderungen an die Lage der Maßnahmen“.

Feldlerchenfenster: - Ausschließlich in Wintergetreide.

- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenen Umbruch / Egen (kein Pestizidinsatz)

- Keine Anlage in genutzten Fahrgassen.

- Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 m².

- Keine mechanische Unkrautbekämpfung, Anzueben ist Verzicht auf Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM) im Acker (Insektenreichtum).

- Mindestabstand von 25 m der Lerchenfenster unter Berücksichtigung der Abstands-voraussetzungen zu vertikalen Strukturen (siehe „Anforderungen an die Lage der Maßnahmen“).

- Rotation möglich; Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechseln.

Blüh- und Brachestreifen mit 1 Lerchenfenster: - Blühfläche aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzenden Brachestreifen, Verhältnis Brache zu Blühfläche ca. 1:1. Eine Auswahl zwischen Blühstreifen oder Brachestreifen ist nicht möglich. Als Mindestbreite sind jeweils 10 m erforderlich, als Mindestlänge jeweils 100 m.

- Ackerbrache: Jährlicher Umbruch im Zeitraum 15.08. bis 01.03. Natürliche Sukzession oder autochthone Ansaat mit reduzierter Saatmenge.

- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf Blüh- und Brachestreifen.

- Einsatz des Blühstreifens mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation.

- Reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lockigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen.

- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung des Blühstreifens, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Darn Mahd zwischen 15.08. und 01.03. mit: Abfuhr des Mähguts.

- Mindestdauer des Blühstreifens 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Nevensaat (1 a. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel.

Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache: Flächenbedarf pro Revier/Brutpaar: - Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha.

- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar.

Umsetzung, Lage und Abstand: - Blühstreifen lückige Aussaat (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge). Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche ca. 1:1. Brache und Blühfläche aneinander angrenzend.

- Ackerbrache: Jährlicher Umbruch im Zeitraum 15.08. bis 01.03. Natürliche Sukzession oder autochthone Ansaat mit reduzierter Saatmenge.

- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.

- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung.

- Keine Mahd oder Bodenbearbeitung der Blühfläche, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Darn Mahd zwischen 15.08. und 01.03. mit: Mähgutabfuhr.

- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich.

- Rotation möglich; Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechseln.

Erweiterter Saatreihenabstand: Flächenbedarf pro Revier/Brutpaar: - 1 ha am Stück pro Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha.

Umsetzung, Lage und Abstand: - Sommergetreide, Winterweizen und Triticale.

- Saatreihenabstand mindestens 30 cm.

- Weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung von 15.03. - 01.07. eines Jahres.

- Jährliches Wechsel der Fläche möglich.

Anforderungen an die Lage der Maßnahmen: Die Maßnahmen sind in unmittelbarem Zusammenhang (z. B. Gemeindegebiet) des bestehenden Vorkommens durchzuführen, da heraus die Attraktivitätswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind.

- Abstände: Mindestens 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Vertikalstrukturen wie Gebäuden, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern, Hochspannungsleitungen, etc., mind. 100 m Abstand zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

0.8.3 Zeitliche Vorgaben CEF-Maßnahmen: Beginnen die Baumaßnahmen während der Brutphase (01.03. bis 15.08.) müssen die CEF-Maßnahmen vor dem 01.03. des Jahres vollständig funktionsfähig sein. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, müssen die CEF-Maßnahmen spätestens zum 01.03. des Folgejahres vollständig funktionsfähig sein.

0.8.4 Sicherung und Dokumentation der CEF-Maßnahmen: Die CEF-Maßnahmen sind gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB rechtlich zu sichern. Die Sicherung der rotierenden Maßnahmenflächen erfolgt durch eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z. B. einem Landschaftspflegeverbund (c sog. institutionelle Sicherung gemäß § 9 Abs. 5 BayKompV).

Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung bzw. der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation können ergänzende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (Aufgabenvorbehalt).

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Grenzabstände von Bepflanzungen

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstückländen und die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

2. Landwirtschaftliche Nutzung

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z. B. Staub) entschuldigendes hinzunehmen. Grundständig ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den bei der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen muss gesichert bleiben. Geplante Bepflanzungen entlang von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können.

Bei der Pflege der Sondergebietsflächen ist darauf zu achten, dass das Auswaschen landwirtschaftlicher Bekräuter und die damit verbundene Bodenverfrachtung benachbarter Kulturpflanzen vermieden werden. Die Eingrünungflächen sollen regelmäßig gepflegt werden.

3. Belange der Wasserwirtschaft

Bei anstehenden Aushararbeiten sollte das Erreichen von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

4. Denkmalpflege

Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Im westlichen Planbereich ist das Bodendenkmal D-2-7140-0207 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zettelsiedlung) verzeichnet. Außerhalb des Geltungsbereiches ist im Norden das Bodendenkmal D-2-7140-0191 (Siedlung der mittleren Bronzezeit und der Latènezeit sowie Körpergräber vor- oder ungeschichtlicher Zettelsiedlung) sowie im Süden das Bodendenkmal D-2-7140-0186 (Siedlung des Neolithikums (Linearbandkeramik, Stichbandkeramik, Gruppe Oberleiterbach, Münchshöfener und Altheimer Gruppe), der Bronzezeit und der mittleren römischen Kaiserzeit) verzeichnet. Aufgrund der relativen Denkmälerichte im Raum Perkam ist das Vorkommen etwaiger bisher unbekannter Bodendenkmäler nicht auszuschließen.

Für Bodenschnittliche jeglicher Art im Geltungsbereich des Bepflanzungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BtNatSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Denkmal-schutzbehörde zu beantragen ist.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn ein bauvorfrequenter Oberbodenabtrag im Wesentlichen Errichtung der PV Anlagen notwendigen Ansaatmaterialien Bagger mit umgebauter Humusabsaugung durchgeführt werden um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdarbeiten, wofür eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen ist, müssen unter der Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden. Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundbesitzer/Bauher) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen zu lassen.

Der Anlagenbetreiber befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen, ob und in welchem Umfang bauvorfrequente Sondiergrabungen für die vorliegende Planung durchzuführen sind.

Eventuell ist Tote der Bodendenkmäler entgegen der Meldespflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BtNatSchG zu melden.

Die Arbeiten für das Setzen der Trafostationen und Verlegen der Kabel werden im Humusbereich und nicht tiefer als 40 cm (ca. Pflugschichttiefe) erfolgen.

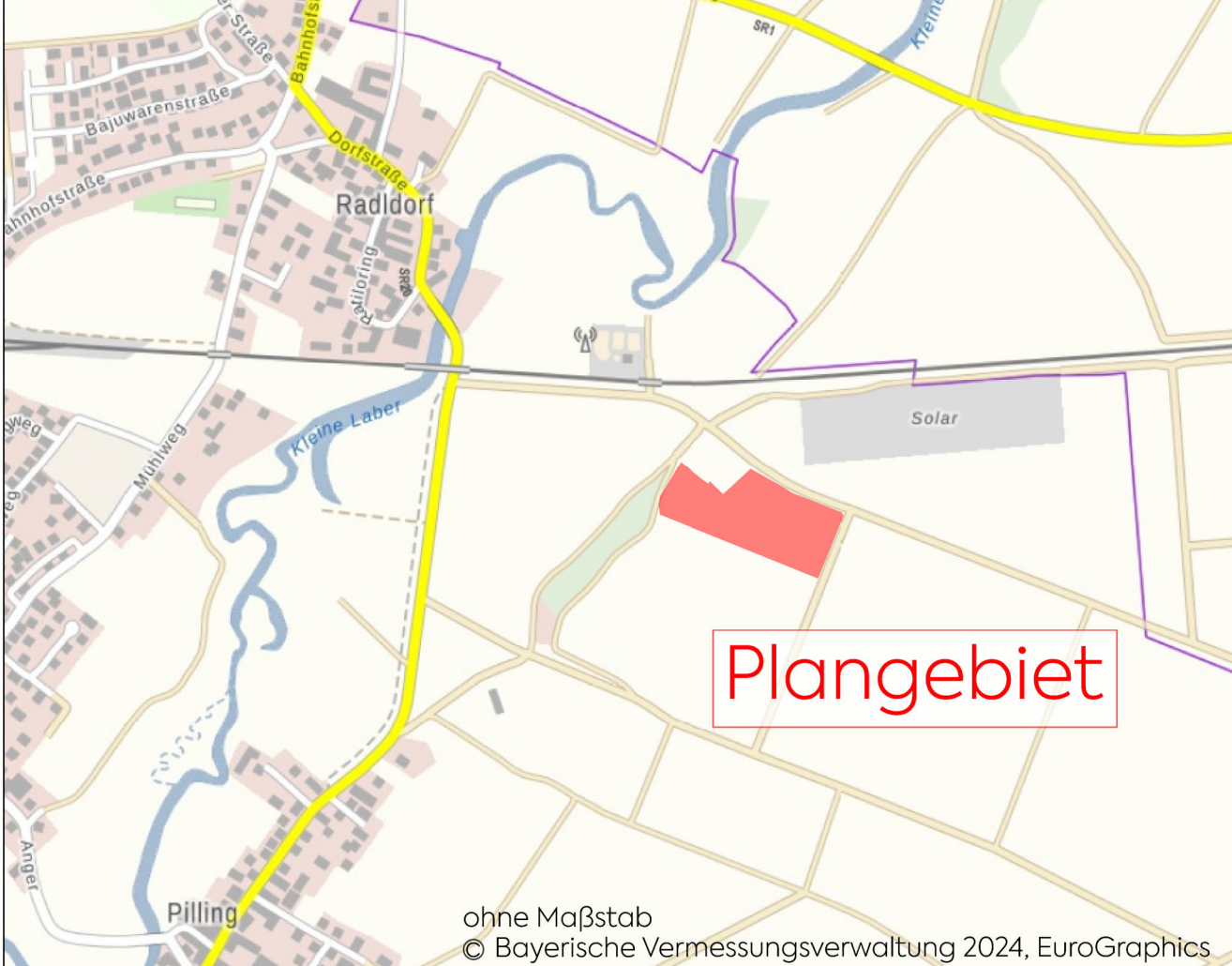
5. Hinweise zum Brandschutz

Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück: Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrafahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Feuerwehrafahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.

Löschwasserversorgung: Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW Arbeitsblatt W 405 ist erforderlich. Hier sollte im Erstgutachten im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wasserkraftbehälter von 1000 l in der Nähe der Anlage vorgesehen werden. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeworben werden, Ggf. kann man für die gewählte Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr noch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VO5-erkennt) am Zufahrtstor vorsehen.

Organisatorische Maßnahmen: Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich daf. Immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuererplan nach DIN 14 659 hierfür von Betreiber selbst erforderlich werden. Der zuständige Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/ zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeworben werden, Ggf. kann man für die gewählte Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr noch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VO5-erkennt) am Zufahrtstor vorsehen.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



VERFAHRENSHINWEISE